

Universitätsbibliothek Wuppertal

Ciceros ausgewählte Reden

Ciceros Reden für Sex. Roscius aus Ameria und über das Imperium des Cn.
Pompeius

Cicero, Marcus Tullius

Berlin, 1910

Einleitung

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1989](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1989)

V. Goethe gelesen: Tgl. 21. u. 23. Aug. 1822. Progl. —
Aug. 25, 342

M. TULLII CICERONIS

PRO

SEXTO ROSCIO AMERINO

ORATIO AD IUDICES.

EINLEITUNG.

Der Prozeß des Sextus Roscius, in welchem Cicero in 1 seinem 27. Lebensjahre im J. 80 v. Chr. das erstemal in einer *causa publica*¹⁾ auftrat, hatte nach der Darstellung unseres Redners folgende Veranlassung.

Sextus Roscius, der Vater des Angeklagten, ein wohlhabender²⁾ und angesehener³⁾ Bürger aus dem Municipium Ameria (j. Amelia) in Umbrien, war zu Rom, wo er sich häufig aufhielt⁴⁾ und mit vornehmen Familien⁵⁾ in gastfreundlichen Beziehungen stand, auf der Heimkehr von einem Gastmahl bei den Pallacinischen Bädern⁶⁾ meuchlerisch überfallen und ermordet worden. Die Untat ereignete sich einige Monate nach der schreckensvollen Zeit der Sullanischen Proskriptionen, durch die nicht bloß unzählige Opfer der politischen Parteiwut gefallen waren, sondern auch mancher Unschuldige, der die Rache- oder Habsucht⁷⁾ eines Frevlers erregt, sein Leben eingebüßt

¹⁾ § 59. Wir würden sagen: in einer Kriminalsache. *Causa publica* war eine solche, die den Staat (*populus*) anging, bei der es sich um eine Rechtsverletzung nicht gegen einen einzelnen (*privatus*), sondern gegen die Gesamtheit der Bürger handelte. Zu diesen Fällen gehörte auch das Verbrechen der absichtlichen Tötung, weil durch ein solches die allgemeine öffentliche Sicherheit gefährdet wird. ²⁾ § 20: *nam fundos decem et tres reliquit, qui Tiberim fere omnes tangunt.* ³⁾ 15. ⁴⁾ 16. ⁵⁾ 15: *cum Metellis, Serviliis, Scipionibus erat ei non modo hospitium, verum etiam domesticus usus et consuetudo.* Vgl. auch 27. 77. 148 f. ⁶⁾ 18. Dieselben lagen hart am circus Flaminius, wie H. Jordan im Hermes II, 76 ff. nachgewiesen hat. ⁷⁾ Sall. Cat. 51, 32 *nostra memoria victor Sulla cum Damasippum et alios eius modi, qui malo rei publicae creverant, iugulari iussit, quis non factum eius laudabat? homines sceleratos et factiosos, qui seditionibus rem publicam exagitaverant, merito necatos aiebant. Sed ea res magnae initium cladis fuit: nam*

hatte. So wäre der Mord des Roscius bei der immer noch herrschenden öffentlichen Unsicherheit⁸⁾ vielleicht niemals geahndet worden, hätten nicht die wahrscheinlichen Urheber⁹⁾ des Frevels den verruchten Plan ersonnen, auch dem einzigen Sohn des Ermordeten ein gleiches, ja noch härteres Schicksal zu bereiten.
 2 Dieser befand sich zur Zeit des Mordes nicht in Rom, sondern an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, auf dem Lande¹⁰⁾, wo er die Bewirtschaftung der väterlichen Güter besorgte.¹¹⁾ Wohl aber war damals ein Verwandter und Landsmann des Ermordeten, T. Roscius Magnus, in Rom anwesend¹²⁾, der unmittelbar¹³⁾ nach dem Vollzug des Mordes die Tat durch einen Eilboten, einen gewissen Mallius Glaucia, nach Ameria meldete, aber nicht in das Haus des Sohnes, sondern eines andern Verwandten, des T. Roscius Capito¹⁴⁾, der wie Roscius Magnus mit dem Ermordeten auf feindlichem Fuße¹⁵⁾ gestanden hatte. Innerhalb vier Tagen wurde von dem Vorfall auch L. Cornelius¹⁶⁾ Chrysogonus, ein Freigelassener und Günstling des Sulla, der in dessen Lager vor Volaterrae¹⁷⁾ in Etrurien stand, in Kenntnis gesetzt, und zwar ohne Zweifel durch dieselben feindlich gesinnten Verwandten.¹⁸⁾ Dem reichen¹⁹⁾ und mächtigen²⁰⁾ Günstling ward zugleich mitgeteilt, der Ermordete

uti quisque domum aut villam, postremo vas aut vestimentum alicuius concupiverat, dabat operam ut is in proscriptorum numero esset . . . neque prius finis iugulandi fuit, quam Sulla omnes suos divitiis explevit.

⁸⁾ 80: eius modi tempus erat, inquit, ut homines vulgo impune occiderentur. § 81. 93. 94 a. E. ⁹⁾ 83 ff. bes. 98. ¹⁰⁾ 18. 39. 42 ff. 51. ¹¹⁾ 43 f. ¹²⁾ 18. 92. ¹³⁾ 97. ¹⁴⁾ 19. 96 f. ¹⁵⁾ 17. 19. 86. 88.

Der Grund der Feindschaft wird angedeutet 87: *inimicitias tibi fuisse cum Sex. Roscio et magnas rei familiaris (über Vermögens- oder Geldsachen) controversias concedas necesse est.* ¹⁶⁾ So hieß er, weil er dem Sulla seine Freilassung verdankte, vgl. zu Verr. IV, 25 und bes.

App. bell. civ. I, 100: τῷ δὲ δῆμῳ τοὺς δούλους τῶν ἀνηρημένων τοὺς νεωτάτους τε καὶ εὐρώστους, μυρίων πλείους, ἐλευθερώσας ἐγκατέλεξε (sc. Sulla), καὶ πόλις ἀπέφηνε Ῥωμαίων, καὶ Κορινθίων ἀπ' ἐαυτοῦ προσέειπεν, ὅπως ἐτοίμοις ἐκ τῶν δημοτῶν πρὸς τὰ παραγγελλόμενα μυρίοις χροῖτο. Den Namen Chrysogonus, der sich von Freigelassenen auch auf Inschriften öfters findet, führte auch ein Sklave des Verres, s. Verr. I, 92. ¹⁷⁾ Volaterrae (j. Volterra) war eine der letzten Städte, die sich dem Sieger Sulla nach zweijähriger Belagerung im J. 80 ergab. Strabo V, 2, 6 ἐνταῦθα συνέστησαν ἑνὲς τῶν Τυρρηγῶν καὶ τῶν προγεγραμμένων (proscriptorum) ὑπὸ Σύλλᾶ· πληρώσαντες δὲ τέτταρα τάγματα στρατιᾶς διετῇ χρόνον ἐπολιορκήθησαν, εἰθ' ὑπόσπονδοι παρεχώρησαν τοῦ τόπου. ¹⁸⁾ 105 ff. bes. 107: ipsos certo scio non negare ad haec bona Chrysogonum accessisse impulsu suo. ¹⁹⁾ 133 ff. ²⁰⁾ 135. 6: adulescens vel potentissimus hoc tempore nostrae civitatis.

habe ein bedeutendes Vermögen an Geld und Gütern hinterlassen, und die Andeutung gegeben, daß man den einzigen Erben, seinen Sohn, ebenso leicht aus dem Wege räumen könnte.²¹⁾ Die Aussicht auf neue Beute lockte; so vereinigte sich Chrysogonus mit den beiden Rosciern zu dem ruchlosen Plane, die Güter des Sex. Roscius an sich zu reißen und des Sohnes sich in irgendeiner Weise zu entledigen. Sofort veranlaßte Chrysogonus, daß der Name des Ermordeten, wiewohl er immer ein Anhänger der Aristokratie gewesen²²⁾ und der Termin für die Verfolgung der Geächteten schon geraume Zeit abgelaufen war²³⁾, noch nachträglich auf die Proskriptionsliste²⁴⁾ gesetzt wurde, was zur Folge hatte, daß sein ganzes Vermögen dem Staate an-

²¹⁾ 20. ²²⁾ 16. 21. 126. ²³⁾ am 1. Juni des J. 81. § 128: *aliquot post menses et homo occisus est et bona venisse dicuntur*. Vgl. auch 21. ²⁴⁾ *tabula proscriptionis* (von *proscribere* öffentlich ausschreiben); Liv. ep. 88. Sulla ließ nach der Schlacht am Collinischen Tore nacheinander zunächst drei solcher *tabulae* aufstellen, welche die Namen der zum Tode Bestimmten enthielten; App. bell. civ. I 95; Plut. Sull. 31. Er tat es nach dem Rechte des Siegers, ohne gesetzliche Ermächtigung. Aber diese Proskriptionen wurden noch Ende 82 durch die *lex Valeria* (des *interrex* L. Valerius Flaccus), welche dem Sulla die Diktatur übertrug, legalisiert; zugleich wurde ihm durch dieses Gesetz die Vollmacht erteilt, Todesstrafe zu verhängen, Vermögen zu konfiszieren usw.; vgl. Plut. Sull. 33. Ohne Zweifel sind auf Grund der *lex Valeria* noch weitere Proskriptionen erfolgt. Sulla hielt es aber als Diktator für nötig, noch ein ergänzendes Gesetz, die *lex Cornelia de proscriptione*, folgen zu lassen. Sie enthielt gewissermaßen Ausführungsbestimmungen zur *lex Valeria*: sie verbot z. B. Unterstützung der Proskribierten (Cic. Verr. I 123), verordnete, daß außer den Gütern der Proskribierten auch die der im Heere der Feinde Gefallenen für Rechnung des Staates verkauft werden sollten (§ 125 unserer Rede) und entzog den Söhnen und Enkeln der Geächteten das *ius honorum* (Liv. ep. 89). Vor allem aber wichtig war, daß in ihr ein Termin festgesetzt wurde, bis zu welchem die Proskriptionslisten gelten und die Güterverkäufe stattfinden sollten: der 1. Juni 81 (§ 128). Da Roscius der Vater vor diesem Endtermin in den Listen nicht gestanden hatte, so kann Cicero mit Recht behaupten (§ 126. 130), er habe nicht zu den '*proscripti*' (d. h. zu denen, auf deren Kopf ein Preis gesetzt war) gehört; hieraus erklärt sich auch, weshalb eine Mordklage gegen den Sohn erhoben werden konnte und warum Cicero nirgends auf den Widerspruch hinweist, der in dieser Klage läge, wenn es sich um die Tötung eines '*proscriptus*' handelte. Roscius war zwar in *numerus proscriptorum relatus* (nachträglich, damit seine Güter öffentlich verkauft würden), aber er war kein '*proscriptus*' im Sinne des Gesetzes. Aus dem im Vorstehenden gekennzeichneten Verhältnis der beiden Gesetze ergibt sich auch, warum Cicero in § 125 schwanken darf, ob die Ankläger sich auf die *lex Valeria* oder auf die *lex Cornelia* berufen mögen (*ista ipsa lege, quae de proscriptione est, sive Valeria est sive Cornelia*); wenn er aber so tut, als kenne er selbst diese Gesetze

heimfiel.²⁵⁾ Als es hierauf zum öffentlichen Verkauf²⁶⁾ der Güter kam, erstand²⁷⁾ sie Chrysogonus, da wohl niemand dem gefürchteten Günstling entgegenzubieten wagte, zu dem Spottpreis von 2000 Sestertien²⁸⁾, wiewohl ihr Wert auf sechs Millionen geschätzt wurde.²⁹⁾ Als Anteil an der Beute³⁰⁾ erhielt Capito drei der besten Güter zum festen Eigentum³¹⁾; von den zehn übrigen Landgütern und von der fahrenden Habe nahm Chrysogonus durch T. Roscius Magnus Besitz, den er zu seinem Geschäftsführer bestellt hatte.³²⁾ So kommt dieser

nicht genau (125 *non enim novi nec scio*; 126 *scriptum enim ita dicunt esse*; 128 *opinor enim esse in lege*), so folgt daraus natürlich nicht, daß er sie nicht als zu Recht bestehend anerkennt — wie hätte er das im J. 80 wagen können? —, sondern er will dadurch andeuten, daß er als friedlicher Bürger sich um den Inhalt dieser Gesetze nicht gekümmert und auch als Verteidiger des Roscius keine Veranlassung gehabt hat, sich eingehender mit ihnen zu befassen. Die Frage nach der Gültigkeit der Gesetze wird vorsichtigerweise gar nicht gestreift.²⁵⁾ 126. Man behandelte die Proskribierten als Staatsfeinde, deren Vermögen von alter Zeit her konfisziert wurde.²⁶⁾ Das Vermögen eines Proskribierten wurde als Staatsgut *sub hasta* (sie war ursprünglich das Symbol der mit Waffengewalt erworbenen Beute und wurde bei ihrem Verkauf im Lager aufgestellt) und immer als Ganzes verkauft. Ein solcher Verkauf hieß *sectio*, der Käufer *sector*; Gaius Inst. IV, 146 *sectores vocantur qui publice bona mercantur*. Die Bedeutung des Wortes ist sehr dunkel und war schon den alten Grammatikern unklar, die es von *sequi*, *sectari* ableiteten und *sectores* erklärten = *sectatores bonorum*. Richtiger scheint die Ableitung von *secare* (§ 80 *sectores collorum et bonorum*); aber die Annahme, daß der Name *sectores* daher rühre, weil die Käufer einer Gütermasse sie in der Regel durch Wiederverkauf in kleine Parzellen zersstückelt und zersplittert hätten, ist sicherlich eine irrige. (Geradezu wird sie widerlegt durch § 103: *testimonium dicturus est is, qui et sector est et sicarius, hoc est, qui et illorum ipsorum bonorum, de quibus agitur, emptor atque possessor est et eum hominem occidendum curavit, de cuius morte quaeritur*.) Da der Käufer auch die auf einem Vermögen haftenden Schulden übernehmen mußte, so bezieht Mommsen (nach Privatmitteilung) mit größerer Wahrscheinlichkeit das Wort auf die Prozente, die in Abstrich kommen sollten. So konnten diejenigen, die z. B. statt 100 Prozent nur 50 boten, recht wohl Abschneider (*sectores*) heißen. Das Vermögen z. B. des Milo wurde wegen der großen Überschuldung *semmuncia*, d. h. um $\frac{1}{24}$ des Wertes erstanden.²⁷⁾ 21 *manceps fit*.²⁸⁾ Plutarch v. Cic. c. 3 sagt *διαχίλιον δραχμῶν*, welche Angabe auf einem Mißverständnis des Ausdrucks *nummum* (i. e. *sestertium*) bei Cic. § 6 beruht; vgl. § 21. ²⁹⁾ 6. ³⁰⁾ 107 a. E. ³¹⁾ 17 heißt es nur *possidere audio*; aber an den späteren Stellen (21. 99. 108. 115. 117) spricht sich Cic. ganz bestimmt aus. Jedenfalls wird man annehmen müssen, daß Capito (trotz § 108 *statim Capitonem dantur*) nicht unmittelbar nach dem erfolgten Güterverkauf in den Besitz der drei *praedia* gekommen ist; sonst hätte er kaum unter den *decem primi* von Ameria in Sullas Lager erscheinen können. ³²⁾ 21. 108.

nach Ameria³³⁾, verjagt den jungen Sex. Roscius von Haus und Hof und nimmt das bedeutende Vermögen in Beschlag, wobei er vieles ganz offen nach seinem Hause bringen, anderes heimlich beiseite schaffen ließ oder an seine Helfershelfer verschleuderte; der Rest der fahrenden Habe ward in öffentlicher Auktion veräußert.³⁴⁾

Dieses gewalttätige Verfahren machte in Ameria den peinlichsten Eindruck.³⁵⁾ Daher wurde sogleich von den Dekurionen³⁶⁾ der Stadt der Beschluß gefaßt, es sollten die *decem primi*, zu denen auch Capito gehörte³⁷⁾, in das Lager des Sulla reisen, Aufklärung über die guten Gesinnungen des Ermordeten geben³⁸⁾ und dahin wirken, daß durch die Tilgung seines Namens von der Proskriptionsliste der gute Ruf des Verstorbenen vor Unglimpf bewahrt und der Sohn in sein rechtmäßiges Erbe wieder eingesetzt werde. Allein der Zweck der Gesandtschaft wurde durch die Ränke des Capito vereitelt.³⁹⁾ Um zu verhindern, daß Sulla aufgeklärt werde, setzt er den Chrysogonus von den Absichten der Gesandtschaft in Kenntnis, stellt ihm den Verlust vor, den er, würde der Güterverkauf rückgängig, erleiden werde, während er selbst sodann eine peinliche Anklage zu befürchten habe, und bringt es durch Vorspiegelungen aller Art dahin, daß seine Mitgesandten sich durch das Versprechen des Chrysogonus, er werde die Aufhebung der Ächtung bewirken und dem Sohne zu seinem väterlichen Erbe verhelfen⁴⁰⁾, vertrösten ließen und nach Ameria zurückkehrten, ohne daß sie ihren Auftrag persönlich beim Diktator ausgerichtet hatten.⁴¹⁾ So blieb der Besitz der Güter zunächst in den Händen der Räuber; sie konnten sich aber ihrer Beute nicht sicher fühlen, weil man neue Schritte der Ameriner für ihren armen Mithürger besorgen

³³⁾ 23. ³⁴⁾ *actio* im Gegensatz von *sectio* ist der Verkauf einzelner Vermögensstücke. Die damalige *actio* war Privatsache, da Chrysogonus durch die *sectio* volles Eigentumsrecht erlangt hatte. Er ließ durch den Magnus versteigern was er nicht behalten wollte. ³⁵⁾ 24. ³⁶⁾ 25. Der Senat in den *municipia* und *coloniae* (*senatus, ordo, curia* genannt) bestand in der Regel aus 100 Mitgliedern, die in Dekurien geteilt waren, daher *decuriones* und das ganze Kollegium *ordo decurionum*. Einen eigenen Ausschuß bildeten die *decem primi*, die an der Spitze der Dekurien standen und namentlich die Gesandtschaften im Namen einer Kommune zu übernehmen pflegten. ³⁷⁾ 109. ³⁸⁾ 25: *docentque eum (Sullam), qui vir Sex. Roscius fuerit.* ³⁹⁾ 109 ff. 116 ff. Etwas verschieden ist die Darstellung 25 f., wo in der kurzen Erzählung der Anteil des Capito an der Gesandtschaft nur im Vorbeigehen erwähnt wird. ⁴⁰⁾ 26. ⁴¹⁾ *re inorata* 26, welche Redensart verschieden von *re infecta* ist.

mußte und auch in der Folgezeit eine Wiedereinsetzung in seine Rechte durch einen Umschwung in den öffentlichen Verhältnissen eintreten konnte.⁴²⁾ Nur eine gänzliche Beseitigung des Unglücklichen vermochte völlige Sicherheit und Beruhigung zu verschaffen.⁴³⁾ Da aber Nachstellungen gegen das Leben des Sex. Roscius mißlangen, indem er auf den Rat seiner Verwandten und Freunde sich nach Rom flüchtete⁴⁴⁾, wo er bei der Caecilia⁴⁵⁾, einer edlen, mit seinem Vater befreundeten Frau⁴⁶⁾, Aufnahme und Schutz fand⁴⁷⁾, so faßten die Gegner den veruchten Plan, das Verbrechen, durch das sie den Vater aus dem Wege geräumt hatten (s. § 83 ff.), auch zur Beseitigung des Sohnes zu benutzen. Sie beschloßen, ihn des Vaternords anzuklagen, ein Gedanke, auf welchen die feindlichen Verwandten vielleicht deshalb geraten waren, weil sie bemerkt hatten, daß zwischen Vater und Sohn nicht das beste Einvernehmen geherrscht hatte⁴⁸⁾, wie sehr sich auch Cicero Mühe gibt, jede Idee von einem Mißverhältnis völlig in Abrede zu stellen. Wie sich aus den Behauptungen des Klägers schließen läßt, so mochten die etwas häuerischen Manieren des Sohnes⁴⁹⁾ dem in aristokratischen Kreisen sich gern bewegenden Vater minder

⁴²⁾ Zwar war dagegen in dem Gesetze des Sulla vorgesehen, s. Vell. Pat. II, 28, 4: *adiectum etiam, ut bona proscriptorum venirent exclusique paternis opibus liberi etiam petendorum honorum iure prohiberentur*; aber Cic. legt den Gegnern selbst eine solche Besorgnis unter: 145 a. E. und 146. ⁴³⁾ 5 f.: *consulto ab accusatoribus eius rei, quae conflavit hoc iudicium, mentio facta non est. Quae res ea est? bona patris huiusce etc.*; vgl. 152 a. E. ⁴⁴⁾ 27. ⁴⁵⁾ In den zwei Stellen, wo die Caecilia mit einem Beisatz erwähnt wird, 27 u. 147, widersprechen sich die Handschriften, welche sie das erstemal *Nepotis filiam*, das zweitemal *Baliarici filia*, *Nepotis soror* nennen. Da aber die Annahme, daß sie eine Tochter des Metellus Baliaricus gewesen sei, wegen der 147 erwähnten Verwandtschaftsverhältnisse einem Zweifel nicht unterliegen kann, so hat man mit Recht die Lesart in § 27 nach § 147 berichtigt, statt in beiden §§ den Zusatz zu streichen. Denn es ist mehr als unwahrscheinlich, daß Cicero diese Caecilia nirgends von andern Frauen dieses Namens unterschieden hätte; ebenso ist nicht anzunehmen, daß er einen solchen Zusatz nicht vor § 147 gemacht haben sollte. Dagegen ist es wohl glaublich, daß er die nähere Bezeichnung zweimal angebracht hat: solche Wiederholungen von schon Gesagtem sind in dieser Rede nicht selten. Demnach emendiere man in § 27 *Nepotis (sororem, Baliarici) filiam*, ein Vorschlag, der schon von Garatoni, mit umgekehrter Stellung der Glieder aber (*Caec. Bal. fil. Nep. sor.*) bereits von Hotman gemacht worden ist. ⁴⁶⁾ 27: *qua pater usus erat plurimum*. ⁴⁷⁾ 27. 147. 149. ⁴⁸⁾ 40 ff. 52 ff. ⁴⁹⁾ 74: *et simul tibi in mentem veniat facito, quem ad modum vitam huiusce depinxeris: hunc hominem ferum atque agrestem fuisse etc.*

behagt haben. Zur Einbringung der Klage wurde ein gewisser Erucius, ein gewiegter Ankläger⁵⁰⁾, nicht ohne Bildung⁵¹⁾, aber ein Mensch von gemeiner Abkunft⁵²⁾ und schlechtem Charakter, angestiftet.⁵³⁾ Erkaufte Zeugen⁵⁴⁾, darunter auch Roscius Magnus⁵⁵⁾, sollten als Stütze dienen, während die Hauptzeugen, zwei Sklaven, die den Ermordeten nach Rom begleitet hatten, mit der übrigen Habe in die Gewalt der Kläger gerieten⁵⁶⁾ und als Besitz des Chrysogonus⁵⁷⁾ gegen Auslieferung geschützt waren.

Die Zeit der Anklage war sehr glücklich gewählt.⁵⁸⁾ Das einzusetzende Gericht war nach langem gerichtlichen Stillstand das erste, das wieder über Meuchelmord gehalten wurde; so durfte man von den Richtern, nachdem die Stimme der Gesetze so lange geschwiegen hatte, ein strenges Verfahren gewärtigen.⁵⁹⁾ Allein noch größere Hoffnung bauten die Kläger auf den mächtigen Einfluß des Chrysogonus. Aus Furcht vor dem Diktator, so rechneten sie, werde der Angeklagte keinen Verteidiger finden; wenigstens werde niemand wagen, von dem schändlichen Güterverkauf ein Wort zu erwähnen und das verbrecherische Komplott zu enthüllen, dessen Opfer der Angeklagte werden sollte.⁶⁰⁾ Doch ließen ihn die Freunde seines Vaters nicht gänz-

⁵⁰⁾ *accusator vetus* 28; vgl. auch 49. 61. ⁵¹⁾ 46. ⁵²⁾ 46: er war *pater incerto natus* und konnte daher nicht wissen, *qui animus patrius in liberos esset*. Daß sein Vater ein Sklave und er selbst ein Freigelassener war, kann man daraus nicht folgern. ⁵³⁾ Daß Erucius auch Mitankläger (*subscriptores*) hatte, ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil Cicero an keiner Stelle einen solchen ausdrücklich erwähnt. Aber Gewißheit hat man darüber nicht. Denn Cicero spricht ein paarmal von Anklägern im Plural, und zwar nicht bloß an Stellen wie § 5 u. 13, wo offenbar die Anstifter des Erucius mitgemeint sind, oder § 17 (*alterum sedere in accusatorum subsellius video*), wo man den Ausdruck 'Anklägebänke' allgemein fassen kann: vgl. § 30 *testes in hunc et accusatores huiusce pecunia comparant*, und § 87 *solus tu inventus es, qui cum accusatoribus sederes*. Indessen ist an andern Stellen bloß von dem einen Ankläger die Rede: 95 *ut . . . sederes cum accusatore*, 104 *qui de accusatoris subsellio surgit*, 110 *si accusator voluerit testimonium iis denuntiare*. Es mag also doch wohl der Plural in 30 und 87 rhetorisch zu nehmen sein; vielleicht ist dabei auch an sonstiges Hilfspersonal des Erucius mitgedacht, wie denn ein *puer* in § 59 erwähnt und in § 60 von Leuten gesprochen wird, die als Boten hin und her laufen. ⁵⁴⁾ 30: *testes in hunc et accusatores huiusce pecunia comparant*. ⁵⁵⁾ 17. 84. 85. 95. 104. Auch eine Zeugschaft des Capito wird in Aussicht gestellt 84. 100 ff.; dieser war aber doch wenigstens nicht persönlich vor Gericht erschienen. ⁵⁶⁾ 77 f. 119 ff. 123. ⁵⁷⁾ 77. 120. ⁵⁸⁾ 28: *ut, quoniam crimine non poterant, tempore ipso pugnarent*. ⁵⁹⁾ 11. 28. ⁶⁰⁾ 28. 58.

lich im Stich⁶¹); mußte doch die Partei des Adels, so sehr sie auch der Sache des Sulla zugetan war, durch den überragenden Einfluß und empörenden Hochmut eines aus niederer Sphäre emporgekommenen Günstlings sich in hohem Grade gekränkt fühlen und so gern einer Sache ihre Unterstützung zuwenden, die mittelbar dazu beitragen konnte, frevelhafte Mißbräuche einer einflußreichen Stellung zu beschränken.⁶²) Doch wagte es kein bedeutender Mann, selbst die Verteidigung zu führen; wohl aber darf man es dem Zureden der Freunde⁶³), welche der Ermordete unter dem Adel hatte, besonders des jugendlichen M. Messalla⁶⁴) zuschreiben, daß der junge M. Tullius Cicero sich bestimmen ließ⁶⁵), als Anwalt der verfolgten Unschuld aufzutreten.

Die Klage auf Vaternord⁶⁶), für welches Verbrechen die *poena cullei*, die Strafe der Einsackung⁶⁷), bestand, wurde bei der

⁶¹) 1 ff. 15 a. E. 77. ⁶²) 136—142. ⁶³) 4. ⁶⁴) 149. Ältere Erklärer nehmen an, daß der Konsul des J. 61 gemeint sei, der nur zwei Jahre später als Cicero zu dieser Würde gelangt ist. Mit größerer Wahrscheinlichkeit denkt Drumann (Geschichte Roms V, 237 n. 84) an den Konsul des J. 53. 'Dieser war jetzt, die Zeit berechnet, wo man gewöhnlich das Amt erhielt, etwa 16 Jahre alt und hatte erst vor kurzem die Toga gewechselt.' ⁶⁵) 4. ⁶⁶) *parricidium*, in weiterer Bedeutung jeder Mord eines Angehörigen, an den man durch die Bande des Blutes und der Pietät geknüpft war, daher auch *patriae parricidium*. ⁶⁷) 30. 70 a. E. u. c. 26. 'Die Strafe des *culleus* wird in den Pandekten 48, 9, 9 pr. genau geschildert: *poena parricidii more maiorum haec instituta est, ut parricida virgis sanguineis verberatus* (d. i. mit roten Ruten) *culleo* (von Leder verfertigt) *insuatur cum cane* (als einem von Griechen und Römern verachteten Tier), *gallo gallinaceo* (weil dieser wie der *parricida* aller Pietät ermangelt) *et vipera* (auch *serpens* genannt, einem im allgemeinen verabscheuten Tier, welches durch den Tod der Mutter an das Tageslicht kommen sollte) *et simia* (wahrscheinlich nur als widrigem Zerrbild des Menschen), *deinde in mare profundum* (auch in einen Fluß) *culleus iactetur*. Mit diesen vier schändlichen und dem Vaternörder ähnlichen Tieren wurde der Sack in das Meer geworfen, damit der Verbrecher allen Elementen entzogen würde, wie es bei Justinian Inst. IV, 18, 6 heißt: *ut omni elementorum usu vivus carere incipiat et ei caelum superstiti, terra mortuo auferatur*.' W. Rein Kriminalrecht der Römer S. 457 f. Damit ist zu vergleichen, was die griechische Sage von Alkmaeon, dem Mörder seiner Mutter Eriphyle, berichtet, für welchen, damit er gestühnt werden konnte, erst ein neues Land aus den Gewässern emporsteigen mußte, weil die ganze Erde durch seine Greuelthat für ihn befleckt war; s. Thukyd. II, 102, 5. Gust. Landgraf in seiner großen Ausg. (Erl. 1882/4) pag. 268 f. hält Reins Deutung des Hundes und Hahnes für nicht befriedigend. Vielmehr seien beide heilige Tiere, der Hund als der treue Hüter des Hauses und der Herden, der Hahn als Verkündiger des Morgens und als Symbol des Lichtes und der Sonne. Wie also der Sack mit dem *parricida* in das Meer geworfen wurde, weil man dem Wasser reinigende und sühnende

*quaestio*⁶⁸⁾ *inter sicarios*⁶⁹⁾ eingebracht, bei der in diesem Jahre der Prätor M. Fannius⁷⁰⁾ die Vorstandschaft führte, der schon früher in solcher Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen war.⁷¹⁾ Die Richter im Prozesse waren nach der Sul-

Kraft zuschrieb, so seien auch Hahn und Hund beigegeben worden, nach uralter Anschauung, als Feinde und Überwinder des Bösen. Und wie diese beiden die symbolischen Vertreter des Guten seien, so Affe und Schlange die des Bösen, und die Vereinigung dieser zwei Paare in einem Sack deute den Kampf des Guten mit dem Bösen an. Dagegen sagt E. Brunnenmeister "Das Tötungsverbrechen im altrömischen Recht" (Leipz. 1887) in einer quellenmäßig belegten Erörterung (S. 184 bis 198): „von allen diesen Zutaten sagt Cic. kein Wort. Wenn man nun bedenkt, mit welcher *iuvenilis redundantia* (s. unten Note 85) sich der Redner über die *poena cullei* und ihre Bedeutung erregt, wie sehr er bemüht ist, die Gräßlichkeit derselben zu einer Waffe gegen die Anklage zu machen, so wird man sein Stillschweigen als ein konkludentes bezeichnen und die vorgängige Geißelung sowohl wie die Beigabe der vier Tiere als eine nachträglich, wahrscheinlich durch die *lex Pompeia* [vom J. 55] hinzugefügte Strafschärfung betrachten dürfen.“⁶⁸⁾ Das Kriminalgerichtswesen hat Sulla als Diktator durch mehrere *leges Corneliae* geordnet. Diese Gesetze führten teils neue *quaestiones perpetuae* (ständige Untersuchungskommissionen) ein, teils regelten sie von neuem das Verfahren vor den schon bestehenden *quaestiones perpetuae*. Die *quaestio* für Mordsachen (*inter sicarios*) bestand schon vor Sulla; die *lex Cornelia de sicariis et veneficiis* trat an die Stelle eines älteren jene *quaestio* organisierenden Gesetzes (einer *lex Sempronia* des C. Gracchus vom J. 123); s. Cic. p. Cluent. 154: *illi non recusabant, ne ea lege accusarentur, qua nunc Habitus accusatur, quae tunc erat Sempronia, nunc est Cornelia*. Vgl. L. Lange, Röm. Alt. II³ 664. Wahrscheinlich ist die *quaestio inter sicarios* schon vor dem J. 142 eingeführt worden; s. Lange, Röm. Alt. II³ 340; Mommsen, Röm. Strafr. S. 615 u. 203.⁶⁹⁾ Der Ausdruck *quaestio, iudicium inter sicarios* (11) und so auch *inter sicarios deferre, accusare* (90), *defendere* schreibt sich daher, weil das betreffende sachliche Substantiv zur Bezeichnung der Handlung des Meuchelmords fehlte. Da es ebensowenig anging zu sagen *sicae deferre* (verschieden ist *veneficii deferre*) als *de sica deferre* (nach Analogie von *de vi deferre*), so hieß es *ita deferre ut nomen alicuius inter sicarios referatur*, wofür der abgekürzte Ausdruck *inter sicarios deferre* und die analoge Anwendung der übrigen Redensarten in Gebrauch gekommen ist.⁷⁰⁾ 11. 12 und vgl. 85. ⁷¹⁾ § 11: *cum huic eidem quaestioni iudex praesset*. Diese frühere Vorstandschaft des Fannius muß mehrere Jahre zurückliegen, da der Prozeß des Roscius die erste Mordsache war, welche nach langem gerichtlichen Stillstand an die Reihe kam (11 *longo intervallo iudicium inter sicarios hoc primum committitur*). Fannius war zu jener Zeit *iudex quaestionis*, mit welchem Namen solche Vorsteher einer *quaestio* bezeichnet wurden, die zur Ergänzung der Prätores, wenn diese für die Quästionen nicht hinreichten, eintraten und selbständig wie die Prätores die Vorstandschaft führten. Er mag damals ein *vir aedilicius* gewesen sein; denn solche wurden vorzugsweise mit dieser stellvertretenden Gerichtsleitung betraut. Vgl. Mommsen, Röm. Münzw. S. 593; Röm. Staatsr. II³ 589.

lanischen Verfassungsreform Senatoren⁷²); über ihre Zahl und Zusammensetzung ist nichts Näheres bekannt.⁷³) Nach Ciceros Darstellung verriet der Ankläger selbst durch sein ganzes Auftreten im Prozesse die Grundlosigkeit seiner Klage. Die Beweise, die er vorbrachte, waren ganz schwach und haltlos⁷⁴) und mußten nach der Gewandtheit, die er in früheren Prozessen gezeigt hatte, fast an seiner Person irremachen⁷⁵); es war offenbar, daß er sich schon im voraus seines Sieges gewiß fühlte⁷⁶), wie auch aus seinem nachlässigen und ungenierten Benehmen vor Gericht deutlich zu entnehmen war.⁷⁷) Dieselbe Geringschätzung zeigte er auch gegen den Verteidiger; erst als dieser es wagte, den Namen des Chrysogonus zu nennen und den Schleier des dunklen Verbrechens, das auch das Haupt des Sohnes bedrohte, zu lüften, da ward er betroffen und aufmerksamer; eine allgemeine Bewegung entstand in den Reihen der Gegner; Leute liefen hin und her, offenbar um dem Chrysogonus zu melden, welch unerwartete Wendung der Prozeß nehme.⁷⁸) Doch ließ sich der junge Redner nicht einschüchtern⁷⁹), sondern führte seine Sache mit gleichem Mute und ungeschwächter Kraft bis zum Ende durch. Seine edle Kühnheit wurde durch die Freisprechung⁸⁰) seines Klienten belohnt, von

⁷²) Vell. Pat. II, 32, 3: *per idem tempus Cotta iudicandi munus, quod C. Gracchus ereptum senatui ad equites, Sulla ab illis ad senatum transtulerant, aequaliter in utrumque ordinem partiti est.* ⁷³) Da es unbekannt ist, in welcher Weise die senatorischen Richterconsilia bestellt wurden, so wird eine sichere Erklärung der Worte § 8 *qui ex senatu in hoc consilium delecti estis propter severitatem* sich kaum ermitteln lassen. Man kann sich die Vorstellung machen, daß die Quäsitoren (d. i. Prätores oder *iudices quaestionis*) in bestimmter Reihenfolge sich ihr Konsilium wählten und der, dem die *quaestio inter sicarios* zugefallen war, zuerst oder unter den ersten die Wahl hatte, so daß er die durch strenge Gerechtigkeit hervorragenden Richter erhielt oder seine Richter doch als solche galten (Halm). Oder die Worte beziehen sich darauf, daß der *praetor urbanus* alljährlich das *album iudicum* durch Auswahl aus den Senatoren feststellte (vgl. L. Lange, Röm. Alt. II³ 773); wenn dann auch weiterhin bei der Bildung der *consilia* das Los zur Anwendung kam, so konnte man füglich doch sagen, die einzelnen Richter seien durch Auswahl aus dem Senat in ihr *consilium* gekommen (Lutembacher). Möglich wäre auch, daß das *consilium* in unserm Falle durch ein außerordentliches Verfahren konstituiert worden ist, ähnlich wie im J. 61 der Antrag gestellt wurde (ad Att. I 14, 1), daß für den Inzestprozeß des Clodius die Richter vom Prätor frei gewählt und nicht erlost werden sollten (Osenbrüggen und Landgraf). ⁷⁴) 42. 45. 48. 50. 52. 54. 58. 73. 80. ⁷⁵) 61 *restitu nobis aliquando veterem tuam illam calliditatem atque prudentiam.* ⁷⁶) 58 *non mehercules verbum fecisses, si tibi quemquam responsurum putasses.* ⁷⁷) 59. ⁷⁸) 60. ⁷⁹) 31. ⁸⁰) Plut.

der man vielleicht annehmen darf, daß sie Sulla selbst nicht ungern gesehen hat⁸¹⁾, indem die Beschönigung solcher Greuel zuletzt den Bestand seiner eigenen Schöpfungen in Frage stellen konnte.⁸²⁾

Die Beweisführung Ciceros zerfällt in drei große Haupt- 10
partien.⁸³⁾ Im ersten Teil (§ 37—82) weist er auf überzeugende Weise die schwachen Beschuldigungen zurück, auf die Erucius eine Anklage auf Vaternord zu begründen versucht hatte. Im zweiten Teil (§ 83—123) geht er von der Abwehr zum Angriff über und sucht teils aus dem Leben und Charakter des Capito und Magnus, teils aus den Vorgängen nach der Ermordung auf diese die Schuld der Tat zuwälzen. Im dritten Teil endlich (§ 124—142) greift er den Chrysogonus direkt an, schildert mit tiefer Entrüstung, wie frevelhaft er seine Macht in der Sache des Roscius mißbraucht habe, und erörtert freimütig die bedenklichen Folgen, welche das Treiben solcher Menschen, wenn man ihm nicht mutig entgegentritt, für die Sache der Nobilität haben muß.

Gehört die Rede auch der Jugendperiode des Cicero an, so 11
hat sie doch mit vollem Rechte wie im Altertume, so auch in der neueren Zeit immer großen Beifall gefunden und dem jugendlichen Redner für den männlichen Mut und besonnenen Takt, mit dem er eine gerechte Sache in höchst schwieriger Stellung geführt hat, wohlverdiente Anerkennung eingebracht.⁸⁴⁾ Zwar tritt an mehreren Stellen eine gewisse jugendliche Überschwenglichkeit und Überladung hervor⁸⁵⁾; die Perioden zeigen

v. Cic. 3 ἀναδεξιμένος οὖν τὴν συνηγορίαν καὶ κατορθώσας ἐθανυμάσθη. Ob eine *restitutio bonorum* erfolgt und nach der Freisprechung des Sextus eine Anklage gegen die beiden Titi Roscii erhoben worden sei, ist unbekannt, aber keines von beiden wahrscheinlich. Bei der Furcht vor dem Zorn des Diktators mußte Cicero ganz zufrieden sein, die Freisprechung seines Klienten von schwerer Anklage erwirkt zu haben.

⁸¹⁾ Mit Recht vermutet man, daß auch die Verwendung der Meteller, mit denen Sulla durch seine vierte Gemahlin Caecilia, die Mutter des Faustus Sulla, verschwägert war, günstig gewirkt habe. ⁸²⁾ 137 ff. ⁸³⁾ 35.

Das Exordium reicht bis § 14, dann folgt von 15 bis 34 die *narratio*, an welche sich die *partitio* (35. 36) anschließt. Der Epilog beginnt bei § 143, nicht erst bei § 150; vgl. 129 a. E. mit 143 a. A. ⁸⁴⁾ Cic.

Brut. 312 *itaque prima causa publica pro Sex. Roscio dicta tantum commendationis habuit, ut non ulla esset, quae non digna nostro patrocinio videretur.* ⁸⁵⁾ Cic. Orat. 107 *quantis illa clamoribus* (Beifallsgeschrei) *adulescentuli diximus de supplicio parricidarum! quae nequaquam satis defervuisse post aliquanto sentire coepimus: quid enim tam commune quam spiritus vivis . . . ut ne ad saeva quidem mortui con-*

noch nicht die schöne Rundung und Fülle, die Übergänge nicht überall die leichte Ungezwungenheit der Reden der reiferen Periode; in der Phraseologie finden sich manche Eigentümlichkeiten, die man in späteren Reden vergebens sucht, wenn auch einiges der Art sicherlich auf Rechnung der fehlerhaften Überlieferung zu schreiben ist; allein diese einzelnen Schwächen werden hinlänglich durch den guten Eindruck aufgewogen, den die Rede als Ganzes macht. Der jugendliche Cicero erscheint in ihr noch ganz im Gewande der Unschuld; die tiefe Überzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache hebt und belebt seinen Ausdruck; keine seiner Äußerungen verrät, daß er dem Interesse einer Partei diene oder den bloßen Advokaten⁸⁶⁾ spiele; er vergißt fast im Bewußtsein seines Rechtes die mächtige Partei, die ihm höhnend und drohend gegenüberstand. Aber so sehr wir einerseits die männliche Kühnheit ehren müssen, mit der er seinen ruchlosen Gegnern die Stirne bot, so große Bewunderung verdient anderseits die Mäßigung und Klugheit, mit welcher der junge Redner alles geschickt zu vermeiden wußte, was den allmächtigen Diktator direkt verletzen konnte. Das Gefühl der sittlichen Entrüstung, das aus jeder Zeile spricht, mußte auf dem Forum einen um so tieferen Eindruck hervorrufen, je länger die Sprache des Rechts und der Wahrheit unter dem Druck brutaler Gewalt geschwiegen hatte.

quiescant (c. 26 § 72) *et quae sequuntur; sunt enim omnia sicut adulescentis non tam re et maturitate quam spe et expectatione laudati . . . Ipsa enim illa iuvenilis redundantia multa habet attenuata, quaedam etiam paullo hilariora.* Genaueres über den Stilcharakter der Jugendwerke Ciceros mit kurzer Skizze der Spracheigentümlichkeiten der Rosciana s. in G. Landgrafs größerer Ausgabe der Rede (Erlangen 1882—84) p. 119—127. ⁸⁶⁾ Über vermeintliche Mängel der von anderen hochgepriesenen Rede (welche z. B. Nägelsbach 'die erste welt-historische Tat' Ciceros nennt) s. P. Dettweiler 'Untersuchungen über den didaktischen Wert Ciceronianischer Schulschriften. I. Die Rede pro Roscio Amerino. Halle 1889', und Ernst Lincke 'Zur Beweisführung Ciceros in der Rede für Sextus Roscius' (= Commentationes Fleckeisniana, Leipz. 1890, S. 187—198), welcher den nicht überzeugenden Nachweis versucht, daß Cic. als Advokat es auch in dieser Jugendrede mit der Wahrheit nicht immer genau nehme.